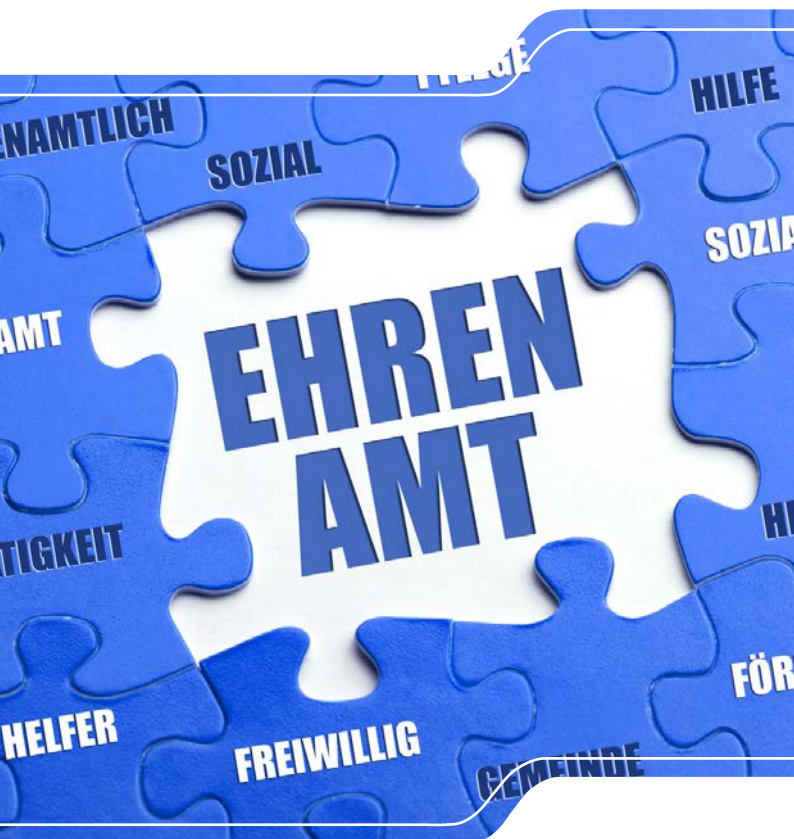




Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement

Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz





Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

jede Gesellschaft braucht ehrenamtliches Engagement. Das stärkt unseren Zusammenhalt. Das Ehrenamt ist eine wichtige Säule unserer modernen Zivilgesellschaft.

Für viele Menschen im Freistaat Sachsen ist dieser Einsatz selbstverständlich. Sie wollen etwas bewegen, sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen, anderen helfen. Dafür danke ich allen. Dieses Engagement für das Gemeinwohl verdient Wertschätzung und Anerkennung.

Das verdient aber auch ausreichenden Versicherungsschutz. In diesem Heft haben wir für Sie alle Möglichkeiten der Absicherung zusammengetragen. Damit Sie sich auch in Zukunft ohne Sorgen engagieren können.

A handwritten signature in blue ink that reads "Barbara Klepsch". The signature is fluid and cursive.

Barbara Klepsch

Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Sicherheit durch Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz

Für die Absicherung von Unfällen bzw. Schäden bestehen im Freistaat Sachsen folgende Möglichkeiten:

1. Gesetzliche Unfallversicherung

- Pflichtversicherung kraft Gesetzes
- freiwillige Versicherung

2. Landessammelversicherungsvertrag

- Landessammelversicherungsvertrag durch den Freistaat Sachsen für Unfallversicherungsschutz
- Landessammelversicherungsvertrag durch den Freistaat Sachsen für Haftpflichtversicherungsschutz

3. Private Absicherung

- private Gruppen-Unfallversicherung durch den Verein
- privater Einzel-Unfallversicherungsschutz

Der Freistaat Sachsen fördert die Bereitschaft, freiwillig und ohne Gewinnerzielungsabsicht für das Gemeinwohl tätig zu werden. Durch die Landessammelversicherungsverträge sind ehrenamtlich Engagierte in rechtlich unselbstständigen Organisationen (z. B. Selbsthilfegruppen) abgesichert.

Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in rechtlich selbstständigen Organisationen (e. V., gGmbH, Stiftung) wird nur dann gewährt, wenn für die Organisation kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.



Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Träger sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen. Die Beiträge sind nur von den Arbeitgebern zu entrichten.

Welche Leistungen werden erbracht?

- Heilbehandlung
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Zahlung von Verletztengeld und Renten

Pflichtversicherung kraft Gesetzes

Wer ist versichert?

Im Siebten Buch Sozialgesetzbuch sind die Personengruppen, die gesetzlich pflichtversichert sind, benannt. Dazu gehören neben den Arbeitnehmern vor allem ehrenamtlich Tätige, die

- in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz eingesetzt sind, z. B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und von Rettungsunternehmen,
Versicherungsträger: Unfallkassen

- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege arbeiten, z. B. Helfer in Sozialstationen,
Versicherungsträger: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände, Arbeitsgemeinschaften oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von Bund, Ländern und Kommunen tätig werden, z. B. ehrenamtliche Richter, Mitglieder im Gemeinderat, gewählte Elternvertreter,
Versicherungsträger: Unfallkassen
- für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden, z. B. Mitglieder im Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat,
Versicherungsträger: Verwaltungsberufsgenossenschaft
- in den Berufsverbänden der Landwirtschaft und in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen, z. B. Tier- und Pflanzenschutzverbände, Bauernverband,
Versicherungsträger: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Gesetzlich pflichtversichert sind auch Personen, die

- im Sinne der sozialen Pflegeversicherung bei der Pflege eines Pflegebedürftigen tätig werden, z.B. Pflegekraft,
Versicherungsträger: meist Unfallkassen, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen, einen Freiwilligendienst „weltwärts“ oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst absolvieren,
Versicherungsträger: meist Unfallversicherungsträger, der für die Einsatzstelle zuständig ist



Ehrenamt

Versicherung

Freiwillige Versicherung

Wer ist versichert?

Auf Antrag können bestimmte Personen, die keiner Pflichtversicherung unterliegen, beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichert werden. Der Versicherungsschutz ist beitragspflichtig. Es handelt sich vor allem um

- gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, z. B. Vereinsvorstand,
Versicherungsträger: meist Verwaltungsberufsgenossenschaft
- Personen, die in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen ehrenamtlich tätig sind, z. B. Tätigkeit von Mitgliedern von Tarifkommissionen,
Versicherungsträger: meist Verwaltungsberufsgenossenschaft
- Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind, z. B. Tätigkeit in Ausschüssen der Parteien,
Versicherungsträger: meist Verwaltungsberufsgenossenschaft

Landessammelversicherungsverträge durch den Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen hat für alle ehrenamtlich Engagierten, die in Sachsen tätig sind bzw. deren Engagement von Sachsen ausgeht, einen Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung und einen Sammelversicherungsvertrag zur Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Dieser Versicherungsschutz ist nachrangig, d. h. er greift nur in den Fällen, in denen keine anderweitige Absicherung besteht, mit Ausnahme von privaten Unfallversicherungen, die der Engagierte für sich persönlich abgeschlossen hat. Die Inanspruchnahme des durch die Landessammelversicherungsverträge gewährten Versicherungsschutzes erfordert keine vorherige Anmeldung.

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als betreuender Versicherungsdienst Ansprechpartner (siehe Adressverzeichnis). Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. werden aber nicht aus der Verantwortung entlassen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, für den Versicherungsschutz ihrer Engagierten auch selbst zu sorgen.

Unfallversicherungsschutz

Welche Leistungen werden gewährt?

- bis zu 175.000,00 Euro für den Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung
- 10.000,00 Euro im Todesfall
- 2.000,00 Euro für Heilkosten (subsidiär)
- 1.000,00 Euro für Bergungskosten (subsidiär)



Schadensbeispiele

- Eine Engagierte des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ bereitet eine Freizeit vor. Während einer Pause stürzt sie auf dem Weg zur Toilette und erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beins bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- Eine Kinder- und Jugendinitiative organisiert einen Auslandshilfs-transport. Der Fahrer des Lkw wird in einen Verkehrsunfall im Ausland verwickelt und stirbt.
- Ein Engagierter des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung mit Übernachtung im Freien. Nachts stürzt ein Baum auf das Zelt des Engagierten, wodurch er schwere Verletzungen am Bein erleidet. Der Engagierte muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Wer ist nicht versichert?

- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- Personen, für die vom Träger oder der Vereinigung, für die der Engagierte tätig ist, eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Sollten die Leistungen aus dem abgeschlossenen Vertrag geringer

sein als die des Sammelversicherungsvertrages des Freistaates Sachsen, so wird die Differenz aus diesem Vertrag ausgeglichen.

- Betreute oder Teilnehmer an Veranstaltungen die dort selbst nicht ehrenamtlich engagiert sind.

Haftpflichtversicherungsschutz

Welche Leistungen werden gewährt?

- 5.000.000,00 Euro für Personen- und Sachschäden je Ereignis
- 100.000,00 Euro wegen Vermögensdrittschäden, die weder durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind
- bis zu 2.000,00 Euro wegen Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen

Schadensbeispiele

- Die privat organisierte Selbsthilfegruppe „Menschen mit Diabetes“ trifft sich zu einem Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Eine Mitinitiatorin zerbricht versehentlich eine teure Porzellanleuchte. Die Geschädigte macht Schadensersatzansprüche gegenüber der Verursacherin geltend.
- Die Leiterin der Elterninitiative „Kreativ“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit einer Schere schweren körperlichen Schaden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Wer ist nicht versichert?

- Engagierte, für die das versicherte Haftpflichtrisiko bereits anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).
- Betreute oder Teilnehmer an Veranstaltungen, die dort selbst nicht ehrenamtlich engagiert sind.
- Die Organisation/Gemeinschaft, für die das Engagement erbracht wird.

Private Absicherung

Private Gruppenunfallversicherung durch den Verein

Viele Organisationen und Vereine haben bei privaten Versicherungen für ihre Engagierten Versicherungen abgeschlossen. Der möglicherweise bestehende Versicherungsschutz wäre durch den Engagierten bei seiner/seiner Organisation/Verein selbst zu erfragen.

Privater Einzel-Unfallversicherungsschutz

Selbst abgeschlossene private Unfallversicherungen von Einzelpersonen stehen in der Regel auch für Unfälle ein, die im Zusammenhang mit ehrenamtlichem Engagement auftreten. Eine zusätzliche Leistung aus diesen privaten Versicherungsverträgen beeinträchtigt den Anspruch aus dem Sammelversicherungsvertrag des Freistaates Sachsen nicht.

Private Haftpflichtversicherung

Verfügt der ehrenamtlich Tätige über eine für sich oder seine Familie abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung, so ist diese gegenüber dem Landessammelversicherungsvertrag grundsätzlich vorleistungspflichtig.



Adressen der Versicherungsträger

Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Straße 17 a
01662 Meißen
Internet: www.unfallkassesachsen.de

Unfallversicherung Bund und Bahn

Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Internet: www.uv-bund-bahn.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Bezirksverwaltung Dresden
Gret-Palucca-Straße 1 a
01069 Dresden
Internet: www.bgw-online.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Bezirksverwaltung Dresden

Wiener Platz 6
01069 Dresden
Internet: www.vbg.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Geschäftsstelle Hoppegarten

Ortsteil Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten
Internet: www.svlfg.de

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-6112
Fax: 05231 603197
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de
Web: www.sms.sachsen.de
[www.facebook.com/
SozialministeriumSachsen](http://www.facebook.com/SozialministeriumSachsen)
www.twitter.com/sms_sachsen

Redaktionsschluss:

31.10.2015

4. Auflage:

10.000

Gestaltung, Satz und Druck:

Stoba-Druck GmbH Lampertswalde,
www.stoba-druck.de

Fotonachweis:

Titel: © Coloures-pic / Fotolia.com
Seite 2: Jürgen Lösel
Seite 4: © Robert Kneschke / Fotolia.com
Seite 6: © Marco2811 / Fotolia.com
Seite 8: © tibanna79 / Fotolia.com
Seite 10: © drubig-photo / Fotolia.com

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen
werden bei: Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30 · 01127 Dresden
Telefon: 0351 2103671
Telefax: 0351 2103681
E-Mail: Publikationen@sachsen.de
Web: www.publikationen.sachsen.de

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich
geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes
von Auszügen und der fotomechanischen Wieder-
gabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.